



# Verfügung

**der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV**

**vom 10. April 2015**

in Sachen

**Swiss Prime Anlagestiftung, Frohburgstrasse 1, 4601 Olten**

betreffend

**Aufsichtsübernahme**

## I. Sachverhalt

1. Mit Brief vom 11. November 2014 informierten die Gesuchsteller, die Swiss Prime Site AG, die Swiss Prime Site Group AG und die SPS Beteiligungen Alpha AG, alle vertreten durch das Rechtsanwaltsbüro Niederer Kraft & Frey AG, die OAK BV darüber, die Swiss Prime Anlagestiftung mit einem Widmungsvermögen von CHF 100'000.- zu gründen. Stifterin der neu zu gründenden Anlagestiftung soll die SPS Beteiligungen Alpha AG sein. Gleichzeitig reichten sie Unterlagen, die für die Durchführung der Gründungsprüfung erforderlich sind, ein.
2. In der Folge prüfte die OAK BV diese Unterlagen und forderte weitere Dokumente und Nachbesserungen an. Diesem Anliegen sind die Gesuchsteller nachgekommen, insbesondere mit dem Schreiben vom 9. Februar 2015. Nachdem diese geprüft und die vorzunehmenden Korrekturen von der OAK BV mitgeteilt waren, wurde die designierte Revisionsstelle der Swiss Prime Anlagestiftung, KPMG AG, mit der Durchführung einer Organisationsprüfung beauftragt. Ihr Bericht zur Organisationsprüfung traf am 10. März 2015 bei der OAK BV ein.
3. Mit Telefongespräch und E-Mail vom 12 März 2015 erteilte die OAK BV ihre Zustimmung zur Gründung der Swiss Prime Anlagestiftung. Die Verurkundung der Gründung erfolgte am 30. März 2015 im Notariat Hottingen-Zürich. Die Stiftungsurkunden trafen am 31. März 2015 in vierfacher Ausfertigung bei der OAK BV ein.

## II. Erwägungen

4. Bei der Swiss Prime Anlagestiftung handelt es sich um eine Anlagestiftung, die der beruflichen Vorsorge nach Art. 53g ff. BVG bzw. Art. 80 ff. ZGB dient. Gemäss Art. 64a Abs. 2 BVG ist die OAK BV für die Beaufsichtigung der Swiss Prime Anlagestiftung zuständig.
5. Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, müssen vor der Gründung der Aufsichtsbehörde die notwendigen Unterlagen und Nachweise für den Erlass der Verfügung über die Aufsichtsübernahme vor dem Gründungsakt und vor der Eintragung ins Handelsregister zur Prüfung einreichen. Dazu gehören namentlich der Entwurf der Statuten, Angaben über die Gründer und Gründerinnen, Angaben über die Organe, Entwürfe der Reglemente, insbesondere des Stiftungsreglements sowie des Organisationsreglements und der Anlagerichtlinien und die Annahmeerklärung der Revisionsstelle. Zudem müssen der Aufsichtsbehörde diverse Unterlagen zwecks Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen eingereicht werden (Art. 12 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge [BVV 1; SR 831.435.1]).

Die Gesuchsteller reichten mit dem Brief vom 11. November 2014 und während der Prüfung der Voraussetzungen für die Aufsichtsübernahme die notwendigen Unterlagen ein. Diese wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der OAK BV. Eine wesentliche Voraussetzung für die vorliegende Verfügung bildet dabei der Inhalt des Schreibens der Gesuchsteller vom 9. Februar 2015.

Die designierte Revisionsstelle KPMG AG bestätigt in ihrem Bericht vom 10. März 2015, dass die Anlagestiftung über eine adäquate Organisation verfügt.

6. Zur Verfolgung des Stiftungszweckes widmet die Stifterin, die SPS Beteiligungen Alpha AG, ein Vermögen von CHF 100'000.-. Dieser Betrag entspricht der Mindestanforderung von Art. 22 BVV 1.
7. Stiftungen, die der Durchführung der beruflichen Vorsorge dienen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung der Errichtung die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsübernahme einreichen (Art. 94 Abs. 1 Bst. f der Handelsregisterverordnung [HRegV; SR 221.411]).

Die vorliegende Verfügung wird dem Handelsregisteramt des Kantons Solothurn nach Eintritt der Rechtskraft zusammen mit den genehmigten Statuten zugestellt.

8. Bei Stiftungen, die der Durchführung der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Aufsichtsbehörde ins Handelsregister einzutragen (Art. 95 Abs. 1 Bst. n HRegV).

Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird ermächtigt, die Aufsichtsübernahme der Swiss Prime Anlagestiftung durch die OAK BV ins Handelsregister einzutragen.

9. Die Anlagestiftung hat der OAK BV innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht inklusive die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2) einzureichen.
10. Nach Art. 17 ASV bedürfen der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde
  - Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten, bevor die Anlegerversammlung über die Antragstellung beschliesst,
  - Änderungen reglementarischer Bestimmungen, die der Stiftungsrat der Anlegerversammlung zur Abstimmung unterbreitet, und
  - der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien.

Die Aufsichtsbehörde kann innert Monatsfrist schriftlich auf eine Vorprüfung verzichten. Die Vorprüfung wird durch einen schriftlichen Prüfbescheid abgeschlossen. Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien dürfen erst nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens gebildet werden.

11. Die OAK BV erhebt für die Aufsichtsübernahme Gebühren (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BVV 1).

Für den mit dem Erlass der vorliegenden Verfügung entstandenen Aufwand werden Kosten von CHF 5'000.- erhoben.

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

**verfügt:**

1. Die Swiss Prime Anlagestiftung mit Sitz in Olten ist eine Anlagestiftung, die der beruflichen Vorsorge dient. Sie wird von der OAK BV beaufsichtigt.
2. Die OAK BV genehmigt die im Anhang zu dieser Verfügung aufgeführte Stiftungsurkunde der Swiss Prime Anlagestiftung.

3. Die vorliegende Verfügung wird dem Handelsregisteramt des Kantons Solothurn nach Eintritt der Rechtskraft mit der genehmigten Stiftungsurkunde zugestellt. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird ermächtigt, die Aufsichtsübernahme der Swiss Prime Anlagestiftung durch die OAK BV ins Handelsregister einzutragen.
4. Die Swiss Prime Anlagestiftung hat der OAK BV jeweils innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht inklusive die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle einzureichen.
5. Die Swiss Prime Anlagestiftung hat der OAK BV die Anträge zur Änderung der Statuten zur Vorprüfung einzureichen, bevor die Anlegerversammlung über die Antragstellung beschliesst. Sie hat der Aufsichtsbehörde die Änderungen reglementarischer Bestimmungen zur Vorprüfung einzureichen, die der Stiftungsrat der Anlegerversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Sie hat der Aufsichtsbehörde den Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandsimmobilien zur Vorprüfung einzureichen.
6. Die Swiss Prime Anlagestiftung hat der OAK BV umgehend schriftlich den Abschluss sowie den Inhalt des Immobilienstarterpakets mitzuteilen, mit welchem Immobilien aus dem Bestand von Gesellschaften der Swiss-Prime-Gruppe übernommen werden.
7. Die Kosten für den Erlass dieser Verfügung betragen CHF 5'000.-. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

**8. Zu eröffnen (eingeschrieben, mit zwei Exemplaren der gestempelten Stiftungsurkunde):**

Swiss Prime Anlagestiftung, c/o Swiss Prime Site AG, Frohburgstrasse 1, 4601 Olten  
vertreten durch das Rechtsanwaltsbüro Niederer Kraft & Frey AG, Herr PD Dr. Sandro Abegglen,  
Rechtsanwalt, und Herr lic. iur. Luca Bianchi, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 13, 8001 Zürich

**9. Mitteilung an:**

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal  
(nach Eintritt der Rechtskraft, mit einem Exemplar der gestempelten Stiftungsurkunde)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden (Art. 33 Bst. f des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

  
Dr. Pierre Triponez  
Präsident

  
Manfred Hüsler  
Direktor

Beilage: Stiftungsurkunde Swiss Prime Anlagestiftung, Seiten 1 - 7